

Wort und Antwort

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **69 (2013)**

Heft 6

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seine Sprache spricht und alle anderen Schweizer ihn verstehen». Oder wie es alt Bundesrat Pascal Couchepin 2005 formulierte: «In mehreren Sprachen zu denken, ist der Reichtum unseres Landes.» Ribeaud wünscht sich eine Sprachenpolitik, die auf die Kenntnis der Landessprachen und den Schutz der Minderheitensprachen abstellt. «Wenn wir es aber schaffen, der Falle der sprachli-

chen Vereinheitlichung und der Uniformierung des Denkens nach anglo-amerikanischem Muster zu entgehen und unseren Landessprachen im Alltag und im Unterricht eine Vorrangstellung einzuräumen, kann unsere Vielsprachigkeit im Konzert der europäischen Nationen einen Mehrwert darstellen und beispielgebende Exklusivität erlangen.»

Johannes Wyss

Wort und Antwort

Weitere «gewurstete» Gesetze

Leserbrief zu Heft 5/2013:

«Unsorgfalt des Gesetzgebers»

Schön, wenn Herr Goldstein meint, «legislatives Wursten» sei in der Schweiz zum Glück selten. Ich glaube, so selten ist es leider nicht. Unsorgfältige Formulierungen in Erlassen nehmen mit und wohl wegen der Flut und dem Tempo, in dem sie verabschiedet werden, nach meiner Wahrnehmung zu. Dazu nur ein Beispiel neuester Gesetzgebung. In Art. 221 der auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen eidg. Strafprozessordnung werden die Voraussetzungen der Untersuchungshaft geregelt. Diese ist zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

... c) *durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nach-*

dem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.

Das Eigenschaftswort «schwere» kann sich satzbautechnisch allein auf Verbrechen oder aber auf Verbrechen und Vergehen beziehen, nicht aber auf Vergehen allein. Verbrechen sind nach der Legaldefinition (Art. 10 Strafgesetzbuch) die schwereren Straftaten als Vergehen (Strafdrohung über bzw. unter drei Jahren Freiheitsstrafe). Der gleiche Passus lautet in der französischen Fassung so: «... *qu'il compromette sérieusement la sécurité d'autrui par des crimes ou des délits graves après avoir ...* ». Nach einem Bundesgerichtsentscheid (137 IV 86) ist die deutsche Fassung missglückt, richtig sei die französische Fassung, also, dass «schwere» sich nur auf Vergehen bezieht. Das blieb in der Lehre auch nach dem Entscheid nicht unbestritten. So oder anders zeigt allein die Inkongruenz der deutschen und französischen

Fassung, dass nicht klar formuliert worden ist, was «der Gesetzgeber» wirklich gewollt hat.

Stephan Stucki, Oberrichter, Bern

Grün und blau gezwitschert

Twitter-Leserbrief zu Heft 5/2013:

«Dasselbe in Grün»



Wortsuche

Januswörter gefunden

Gesucht waren Wörter oder Wendungen mit zwei entgegengesetzten Bedeutungen. Sie werden auch Auto-antonyme oder Januswörter genannt; unter diesen Bezeichnungen findet man im Online-Lexikon Wikipedia derzeit 14 deutsche Beispiele. Dort hat sich niemand bedient; zwar kommt eines dieser Beispiele (*Un-tiefe*) bei beiden Einsendern (und Gewinnern) vor, aber es ist ein Klassiker des Genres: *un-* kann eine Bedeutung aufheben oder steigern (Elativ). Hansmax Schaub, Ennenda, wartet zudem mit *abdecken* und *ab-sitzen* auf. Letzteres mit der Anekdote vom Soldaten, der den Befehl zum Verlassen des Lastwagens ignorierte, denn: «I hocke ja scho.» Der gleiche Einsender steuert *Morgenluft wittern* bei. Heute wittert man damit eine Chance, aber bei Shakespeare witterte der Geist von Hamlets Vater, dass es Zeit wurde, sich kurz zu fassen.

Wolfgang Müller, Mannheim, verweist auf sein eigenes «Wörterbuch

deutscher Präpositionen» und das «Wörterbuch des Gegensinns im Deutschen» von Rolf Peter Lutzeier (beide erschienen bei De Gruyter). Drei Beispiele: *Frugal* wird heute nicht selten falsch verwendet, nämlich für üppig, hat aber in dieser Bedeutung (noch) nicht den Segen des Duden. Wenn jemand etwas *(aus)-leicht/borgt*, kann er Geber oder Nehmer sein. Ein Medikament kann *für* die Gesundheit gut sein, aber wenn es *für* den Husten ist, wirkt es *gegen* diesen. Zuweilen liegt der Gegensatz nur in der Präposition, etwa bei *ein-führen in* ein oder *aus* einem Land). In sich doppelsinnig ist *kämpfen mit*, wie Ludwig Wittgenstein (in «Vermischte Bemerkungen») festhält: «Wir kämpfen mit der Sprache. Wir stehen im Kampf mit der Sprache.»

Scheingegensätze gesucht

Hansmax Schaub verdanke ich auch die Idee zur neuen Wortsuche, die mit der soeben abgeschlossenen eng verwandt ist: Gesucht werden Wort-